

Seniorenbeiratsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen vom 13.01.1997 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.10.2019

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.07.2017 nachfolgende 4. Änderung der Seniorenbeiratsordnung vom 13.01.1997 beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Wermelskirchen wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Unter Senioren werden alle Einwohner/Einwohnerinnen verstanden, die das 60.Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören 9 stimmberechtigte Mitglieder an, die von den wahlberechtigten Einwohnern/Einwohnerinnen für die Dauer von 5 Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Wermelskirchen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates weiter aus.
- (3) Der Seniorenbeirat kann zu seinen Sitzungen in besonderen Fällen einzelne Berater/innen (ohne Stimmrecht) hinzuziehen. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Inklusion und sein/seine Stellvertreterin, die/der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Wermelskirchen und sein/e Vertreterin/Vertreter, sowie die Senioren- und Pflegeberaterin/der Senioren- und Pflegeberater sollen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilnehmen. Im Gegenzug nimmt der/die Vorsitzende/r beratend an den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung teil.
- (4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder dessen/deren Stellvertreter/in nehmen als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Inklusion teil; sie werden vom Rat der Stadt gemäß § 58 Abs. 4 GO NW gewählt.

§ 3

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl der/des Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied des Seniorenbeirates. Die Wahlzeit der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreters/in ist mit der Amtszeit des Seniorenbeirates identisch.

§ 4

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bevölkerung wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensqualität der Senioren. Er vertritt die Interessen der älteren Bürger/innen gegenüber Rat, Verwaltung und Öffentlichkeit.

§ 5

Der Seniorenbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf mindestens aber viermal im Jahr ab. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt jeweils durch den/die Vorsitzende/n. Zur ersten Sitzung einer neuen Arbeitsperiode lädt der Bürgermeister ein.

§ 6

Über den Inhalt der Arbeitssitzungen ist per Beschlussprotokoll eine Niederschrift zu fertigen. Der/die Schriftführer/in wird zu Beginn jeder Sitzung vom Seniorenbeirat bestimmt. Alle Niederschriften sind von Vorsitzendem/r, dem/der Mitunterzeichner/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern des Seniorenbeirates zugestellt.

§ 7

Die anfallende Geschäftsführung für den Seniorenbeirat werden (siehe § 6 Satz 2) vom Bürgermeister – Amt für Soziales und Inklusion – Stabsstelle Demografie, Inklusion und Quartiersentwicklung der Stadt Wermelskirchen übernommen.

§ 8

Die Seniorenbeiratsordnung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 19.09.2019; die Beiratsordnung tritt somit am 20.09.2019 in Kraft.)